Bundesrat Drucksache **302/02**

11.04.02

Vk - In

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung (5. ÄndV zur Ferienreiseverordnung)

A. **Zielsetzung**

Verbesserung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs an allen Samstagen in der Hauptreisezeit (Monate Juli und August eines jeden Jahres).

B. **Lösung**

Änderung der Ferienreiseverordnung im Wesentlichen durch

- Herausnahme einzelner Autobahn- bzw. Bundesstraßenabschnitte aus dem Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Abs. 2 und 3 der Ferienreiseverordnung dort, wo es der zwischenzeitlich erreichte Ausbauzustand erlaubt.

- Neuaufnahme einzelner Autobahnabschnitte in den Katalog der Verbotsstrekken des § 1 Abs. 2 der Ferienreiseverordnung dort, wo die Verkehrsbelastung auf Grund verstärkten Fahrzeugaufkommens dies erforderlich macht.

C. **Alternative**

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. **Kosten**

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Verordnung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auf kleine und mittelständische Unternehmen des Transportgewerbes sind gering und heben sich bei der Gesamtbetrachtung gegeneinander auf, weil das Lkw-Fahrverbot an Samstagen in der Ferienreisezeit auf wenige neue Strecken erweitert, auf anderen Strecken aber zugleich aufgehoben wird. Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

Bundesrat **Drucksache 302/02**

11.04.02

Vk - In

Verordnung

des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Fünfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung (5. ÄndV zur Ferienreiseverordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes — Berlin, den 10. April 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu erlassende

> Fünfte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung
> (5. ÄndV zur Ferienreiseverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 302/02

Fünfte Verordnung
zur Änderung der Ferienreiseverordnung
(5. ÄndV zur Ferienreiseverordnung)

Vom 2002

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 erster Halbsatz des Straßenverkehrsgesetzes, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee Dreifachbuchstabe aaa des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I. S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Artikel 412 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Streckenbeschreibung der A 1 wird wie folgt gefasst:

„A 1 von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlussstelle Cloppenburg und von Anschlussstelle Oyten bis Horster Dreieck".

bb) Die Streckenbeschreibung der A 2/E 30 wird wie folgt gefasst:

„A 2/ E 30 von Autobahnkreuz Oberhausen bis Autobahnkreuz Hannover-Ost".

cc) Die Streckenbeschreibung der A 3 wird wie folgt gefasst:

„A 3 von Oberhausener Kreuz bis Autobahndreieck Heumar, von Mönchhof Dreieck über Frankfurter Kreuz bis Autobahnkreuz Nürnberg".

dd) Die Streckenbeschreibung der A 4/E 40 wird wie folgt gefasst:

„A 4/E 40 vom Kirchheimer Dreieck bis Dreieck Dresden-Nord".

ee) In der Streckenbeschreibung der A 5 werden die Wörter„Anschlussstelle Offenburg" durch die Wörter „Autobahndreieck Neuenburg"ersetzt.

ff) Die Streckenbeschreibung der A 6 wird wie folgt gefasst:

„A 6 von Anschlussstelle Schwetzingen-Hockenheim bis Autobahnkreuz Nürnberg-Süd".

gg) Die Streckenbeschreibung der A 7 wird wie folgt gefasst:

„A 7 von Anschlussstelle Schleswig/Jagel bis Anschlussstelle Hamburg-Schnelsen-Nord, von Abzweig A 250 (nördlich des Horster Dreiecks) über Horster Dreieck, Hannover, Kassel, Hattenbacher Dreieck, Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahndreieck Allgäu bis zum Autobahnende bei Attlesee".

hh) Die Streckenbeschreibung der A 10 wird wie folgt gefasst:

„A 10 Berliner Ring, ausgenommen der Bereich zwischen der Anschlussstelle Berlin-Spandau über Autobahndreieck Havelland bis Autobahndreieck Oranienburg und der Bereich zwischen dem Autobahndreieck Spreeau bis Autobahndreieck Werder".

ii) Die Streckenbeschreibung der A 13/E 36/E 55 wird wie folgt gefasst:

„A 13/E 36/E 55 vom Schönefelder Kreuz bis Autobahndreieck Spreewald."

jj) Die Streckenbeschreibung der A 13/E 55 wird wie folgt gefasst:

„A 13/E 55 von Anschlussstelle Ortrand bis Autobahndreieck Dresden-Nord."

kk) In der Streckenbeschreibung der A 81 werden die Wörter „Autobahnkreuz Herrenberg" durch die Wörter „Anschlussstelle Gärtringen" ersetzt.

ll) Die Streckenbeschreibung der A 92 wird wie folgt gefasst:

„A 92 von Autobahndreieck München-Feldmoching bis Anschlussstelle Oberschleißheim und von Autobahnkreuz Neufahrn bis Anschlussstelle Erding".

mm) Die Streckenbeschreibung der A 99 wird wie folgt gefasst:

„A 99 von Autobahndreieck München-Eschenried über Autobahndreieck München-Feldmoching und Autobahnkreuz München-Nord bis Autobahnkreuz München-Süd".

nn) In der Streckenbeschreibung der A 995 werden die Wörter „München-Brunnthal" durch die Wörter „München-Süd" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „B 18" bis „(Landkreis Lindau)." werden gestrichen.

bb) In der Streckenbeschreibung der B 31 werden die Wörter „Ortseingangstafel Lindau (Zeichen 310 der Straßenverkehrs-Ordnung)" durch die Wörter „Anschlussstelle Sigmarszell der A 96" ersetzt.

cc) In der Streckenbeschreibung der E 22 wird die Ortsbezeichnung „Selmsdorf" durch die Bezeichnung „Anschlussstelle Rostock Ost der A 19" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen
K u r t B o d e w i g

Drucksache 302/02

Begründung
zur Änderung der Ferienreiseverordnung

I. Allgemeines

1. Inhalt

Bereits seit einiger Zeit liegt von den Ländern angemeldeter Änderungsbedarf zur Ferienreiseverordnung vor, der neben unbedeutenden Korrekturen die Herausnahme einzelner Autobahn- bzw. Bundesstraßenabschnitte aus dem Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Abs. 2 und 3 der Ferienreiseverordnung vorsieht, aber auch auf Grund von zwischenzeitlich eingetretenen verstärkten Verkehrsbelastungen (hier besonders im Raume München) die Neuaufnahme einzelner Streckenabschnitte erforderlich macht.

Die Aufhebung von Lkw-Fahrverboten wird mit dem zwischenzeitlich erfolgten Ausbau der betreffenden Streckenabschnitte begründet, der zu einer Erleichterung des Ferienreiseverkehrs und deutlicher Entspannung der Stausituation in diesen Bereichen beigetragen hat, sodass eine weitere Aufrechterhaltung des Fahrverbotes für Lkw – auch wegen der nicht mehr zu rechtfertigenden Belastung der Ausweichstrekken – nicht mehr geboten und unter Berücksichtigung des Übermaßverbotes sogar rechtlich bedenklich erscheint.

2. Kosten, Auswirkungen auf das Preisgefüge

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere auf kleine und mittelständische Unternehmen des Transportgewerbes sind gering und heben sich bei der Gesamtbetrachtung gegeneinander auf, weil das Lkw-Fahrverbot an Samstagen in der Ferienreisezeit zwar auf einige neue Strecken erweitert, auf anderen Strecken aber zugleich aufgehoben wird. Weitere Kosten sind nicht ersichtlich.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1

Zu Nummer 1a, Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 2)
Durch die Aufhebung des Verkehrsverbotes auf der A 1 zwischen dem Bremer Kreuz und der Anschlussstelle Oyten werden das Umfeld des Bremer Kreuzes und insbesondere die Ortschaft Oyten vom Umleitungsverkehr stark entlastet.

Zu Nummer 1a, Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 2)
Durch den inzwischen erfolgten 6-streifigen Ausbau der A 2 (überwiegend mit Verkehrsbeeinflussungsanlagen) in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt und dem damit einhergehenden verbesserten Verkehrsfluss kann das Verkehrsverbot zwischen dem Autobahnkreuz Hannover-Ost und dem Autobahndreieck Werder aufgehoben werden. Damit der von der A 2 kommende Lkw-Verkehr über die A 12/E 30 ungehindert in Richtung Frankfurt/Oder fahren kann, wird gleichzeitig auf dem Berliner Ring (A 10) das Verkehrsverbot zwischen dem Autobahndreieck Werder und dem Autobahndreieck Spreeau aufgehoben.

Zu Nummer 1a, Doppelbuchstabe cc (§ 1 Abs. 2)
Aufhebung des Verkehrsverbotes auf der A 3 zwischen dem Autobahndreieck Heumar und der Anschlussstelle Köln-Königsforst (notwendige Folgeänderung der Herausnahme einer Verbotsstrecke auf der A 4).

Zu Nr. 1a, Doppelbuchstabe dd (§ 1 Abs. 2)
Herausnahme der Verbotsstrecke zwischen dem Autobahnkreuz Köln-West und dem Autobahndreieck Heumar der A 4/E 40. Der sechsstreifige Ausbau in diesem Abschnitt hat zu einer deutlichen Entspannung hinsichtlich der allgemeinen Stausituation auf der A 4 geführt und bereits zu einer Erleichterung des Ferienreiseverkehrs beigetragen. Die starken Nord-Süd-Ferienreiseströme sind von der geänderten Regelung nicht betroffen. Die Innenstadt von Köln wird damit vom regionalen Güterverkehr auf der bisher empfohlenen Ausweichstrecke B 55n/B 8 entlastet.

Zu Nr. 1a, Doppelbuchstabe ee (§ 1 Abs. 2)
Verlängerung der Verbotsstrecke bis zum Autobahndreieck Neuenburg der A 5.

Bei Verkehrszählungen wurden im Verlauf der A 5 südlich von Offenburg in Richtung Weil am Rhein sogar mehr Fahrzeuge registriert als nördlich von Offenburg. Dies ist besonders in den Reisemonaten Juli und August eines jeden Jahres der Fall. Südlich von Neuenburg nimmt die Verkehrsbelastung sodann wieder ab.

Zu Nr. 1a, Doppelbuchstabe ff (§ 1 Abs. 2)
Ausdehnung des Verbotsstrecke auf den Abschnitt Autobahnkreuz Weinsberg bis Anschlussstelle Schnelldorf. Die Verkehrsbelastung, insbesondere der Lkw-Verkehr, ist in diesem Bereich genauso groß wie in den übrigen Verbotsstrecken der A 6.

Zu Nr. 1a, Doppelbuchstabe gg (§ 1 Abs. 2)
Herausnahme des Verkehrsverbotes zwischen der Anschlussstelle Tarp und der Anschlussstelle Schleswig/Jagel der A 7. Während des Geltungszeitraumes der Ferienreiseverordnung in der derzeitigen Fassung erfolgt die Abwicklung des grenzüberschreitenden Lkw-Verkehrs vorwiegend über die Anschlussstelle Tarp. Durch die Aufhebung der Verbotsstrecke von der Anschlussstelle Tarp (und damit letztlich ab der Landesgrenze Schleswig-Holstein) bis zur Anschlussstelle Schleswig/Jagel wird sich dieser Verkehr besser verteilen, zumal ab hier eine leistungsfähige Verbindungsstraße (sogenannte Querspange) zwischen der A 7 und der Umleitungsstrecke B 77 vorhanden ist.

Redaktionelle Änderung der Worte „bis zum Anschluss an B 309“ durch die Worte „bis zum Autobahnende bei Attlesee“.

Zu Nr. 1a, Doppelbuchstabe hh (§ 1 Abs. 2)
Bisher gilt das Verkehrsverbot auf der A 10 im Bereich des gesamten Berliner Rings. Auf der A 24 und der A 111 gilt es dagegen nicht. Dies führt dazu, dass Fahrzeuge, die zu Verbotszeiten von Berlin in Richtung Hamburg oder umgekehrt von dort nach Berlin verkehren wollen, zwischen den Autobahndreiecken Oranienburg und Havelland die A 10 verlassen müssen. Dies ist angesichts der Kürze der Strecke von wenigen Kilometern aus verkehrlicher Sicht wenig sinnvoll und stellt für die an der Ausweichstrecke gelegenen Gemeinden und damit deren Bevölkerung eine erhebliche Belastung dar; dies besonders, weil der Lkw-Verkehr mangels Umgehungsstraßen mitten durch die Ortschaften fahren muss. Die Aufhebung des Verkehrsverbotes zwischen der Anschlussstelle Berlin-Spandau und dem Autobahndreieck Oranienburg ist daher gerechtfertigt.

Zwischen den Autobahndreiecken Werder und Spreeau ist die A 10 zwischenzeitlich 6-streifig ausgebaut. Aus diesem Grund als Folge der Aufhebung des Verkehrsverbotes auf der A 2 zwischen dem Autobahnkreuz Hannover-Ost und dem Autobahndreieck Werder wird das vorstehend genannte Teilstück der A 10 aus dem Katalog der Verbotsstrecken des § 1 Ferienreiseverordnung herausgenommen. Dem von der A 2 kommenden Lkw-Verkehr ermöglicht dies eine ungehinderte Weiterfahrt über die vom Verbot nicht erfasste A 12 Richtung Frankfurt/Oder.

Zu Nr. 1a, Doppelbuchstabe ii (§ 1 Abs. 2)
Neufassung der Streckenbeschreibung der A 13/E 36/E 55 als Folge der Änderung bei Nr. 1a, Doppelbuchstabe jj.

Zu Nr. 1a, Doppelbuchstabe jj (§ 1 Abs. 2)
Zwischen dem Autobahndreieck Spreewald und der Anschlussstelle Ortrand ist der grundhafte Ausbau der A 13/E 55 abgeschlossen; beachtenswerte verkehrliche Probleme bestehen an Samstagen in der Ferienreisezeit nicht mehr. Durch die Aufhebung des Verkehrsverbotes kann die kontinuierliche Zufahrt des Lkw-Verkehrs über die A 15 zum Grenzübergang Forst-Olszyna gesichert werden.

Zu Nr. 1a, Doppelbuchstabe kk (§ 1 Abs. 2)
Redaktionelle Änderung.
Der in der Vergangenheit als „Autobahnkreuz Herrenberg“ gebaute Knoten hat wegen Aufgabe der Autobahnausbaupläne diese Funktion nie erhalten, sondern wurde in eine Anschlussstelle mit der Bezeichnung „Gärtringen“ verwandelt.

Zu Nr. 1a, Doppelbuchstabe ll (§ 1 Abs. 2)
Auf der A 92 wird das bestehende Lkw-Fahrverbot zwischen dem Autobahndreieck München Feldmoching und der Anschlussstelle Oberschleißheim ausgedehnt auf den Abschnitt Autobahnkreuz Neufahrn bis Anschlussstelle Erding. Dies ist auf Grund der in der Ferienreisezeit vorkommenden Überlagerung von Wirtschafts- und Reiseverkehr zum neuen Flughafen München erforderlich. Auf Grund der zunehmenden Attraktivität des Flughafens haben sich die Verkehrsverhältnisse in diesem Bereich deutlich verschärft

Zu Nr. 1a, Doppelbuchstabe mm (§ 1 Abs. 2)
Durch die Erweiterung auf den Abschnitt Autobahndreieck München-Eschenried – Autobahndreieck München-Feldmoching ist nunmehr die A 99 in voller Länge vom Streckenverbot erfasst. Die A 99 ist ein leistungsfähiger Verkehrsweg, der stadtnah die überregionalen Verkehrsströme der A 8 (West), der A 96, der A 92, der A 9, der A 94 und der A 8 (Ost) aufnimmt und sie an der Stadt München vorbeileitet. Die A 99 ist jedoch bereits heute mit über 100.000 Fahrzeugen pro Tag bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit belastet. Es gilt daher, in der Ferienreisezeit der weiteren Belastung dieser Strecke wirkungsvoll zu begegnen.

Zu Nr. 1a, Doppelbuchstabe nn (§ 1 Abs. 2)
Redaktionelle Änderung (Umbenennung) des Autobahnkreuzes München-Brunnthal in Autobahnkreuz München-Süd.

Zu Nr. 1b, Doppelbuchstabe aa (§ 1 Abs. 3)
Vollständige Streichung der B 18 wegen Fertigstellung der A 96 bis zur Bundesgrenze.

Zu Nr. 1b, Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 3)
Redaktionelle Änderung wegen baulicher Veränderungen im Zuge der B 31 im Raume Lindau.

Zu Nr. 1b, Doppelbuchstabe cc (§ 1 Abs. 3)
Freigabe der A 20 zwischen Selmstorf und Rostock seit Dezember 2000. Das Verkehrsverbot auf der E 22/B 105 ist nur noch auf dem Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Rostock Ost der A 19 und Stralsund erforderlich.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.